

AGF e.V. · Karl-Heinrich-Ulrichs-Str. 14 · 10785 Berlin

An das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend
und das
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Sven Iversen
Geschäftsführer
Tel.: 030-2902825-70
E-Mail: iversen@ag-familie.de

Per E-Mail an:

515@bmfsfj.bund.de

300@bmbf.bund.de

Berlin, 21. April 2021

AGF-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Ganztagsförderungsgesetzes – GaFöG

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Ganztagsförderungsgesetzes – GaFöG. Sehr zu bedauern ist jedoch die kaum zumutbare Frist zur Erstellung einer Stellungnahme. Aufgrund dieser konnten wir nur sehr grundsätzliche Aussagen zum Gesetzentwurf unter unseren Mitgliedsverbänden abstimmen.

Die in der AGF zusammengeschlossenen Familienorganisationen begrüßen grundsätzlich, dass noch in dieser Legislaturperiode wichtige Schritte zur Einführung eines Rechts auf Ganztagsbetreuung absolviert werden sollen.

Zugleich kritisieren sie, dass der Entwurf keinerlei Qualitätsanforderungen enthält und dass noch nicht einmal der Weg zu einer hohen Betreuungsqualität erkennbar ist. Auch die im Gesetz vorgesehenen finanziellen Mittel – insbesondere für die laufenden Kosten des Ganztagsbetriebs – hält die AGF für bei Weitem nicht für ausreichend, um dauerhaft eine qualitativ angemessene Ganztagsangebote zu sichern. Für die Familienverbände ist die Betreuungsqualität ein entscheidender Punkt: Denn, ob der Ganztags im Grundschulalter die erhofften pädagogischen und gesellschaftlichen Effekte – neben der Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie – erreicht, hängt maßgeblich von der inhaltlichen und qualitativen Ausgestaltung der Angebote ab.

Die Familienorganisationen haben in unterschiedlichen Veröffentlichungen auf die Notwendigkeit eines Rechts auf Ganztagsbetreuung hingewiesen. Die Bundesregierung kommt mit dem Entwurf auf ein Gesetz zur Förderung des Ganztags nun ihrem Koalitionsvertrag sowie den zahlreichen Forderungen der Expert/innen nach, indem zum 1. August 2025 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkindern durch Anpassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen wird. Es ist jedoch sehr bedauerlich, dass es nicht frühzeitiger zu diesen wichtigen Schritten kommen konnte, die eine der Bedeutung entsprechenden Auseinandersetzung ermöglicht hätte.

Insofern unterstützen wir die Ziele des Entwurfs, mit dem GaFöG positiv auf die „Förderung der Entwicklung und Erziehung von Kindern zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Förderung der Teilhabe von Kindern, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der gleichberechtigten Teilhabe von

Frauen und Männern am Erwerbsleben“ einzuwirken und sehen grundsätzlich das Potenzial, zu mehr Bildungsgerechtigkeit zwischen Kindern aus Familien mit unterschiedlichen Bildungsressourcen beizutragen.

Insbesondere das Ziel, die Verfügbarkeit und Ausgestaltung von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten zwischen den Ländern und Kommunen ausgeglichener zu gestalten, wird von der AGF positiv bewertet. Die Tatsache, dass Familien in einzelnen Bundesländern und Regionen kaum Angebote der Ganztagsbetreuung für ihre Kinder im Grundschulalter vorfinden, stellt eine Benachteiligung für diese Familien dar. Das im GG verankerte Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in allen Regionen ist gegenwärtig weder für Familien noch für die Bildungschancen der Kinder verwirklicht.

Die AGF hat im Juni 2020 ein ausführliches Positionspapier zu den „Anforderungen an die Qualität der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter aus Familienperspektive“ veröffentlicht (<https://www.agf-familie.de/news/1592908919Positionspapier-Ganztag.html>).

Einführung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder

Die Situation der Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter am Nachmittag ist in Deutschland in den Bundesländern und zum Teil auch in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich. Damit stellt sich für viele Eltern beim Übergang ihrer Kinder von der Kita in die Schule wieder die Frage nach der Möglichkeit, der Verlässlichkeit und der Qualität der Ganztagsbetreuung. Der „Ganztag“, in Form von Ganztagschulen oder der Kombination aus Schule und Hort, ist für Grundschul Kinder ein wichtiger Bildungsort neben der Familie und heute auch für viele Kinder der wichtigste Ort, um Freunde und Gleichaltrige treffen zu können.

Für Eltern bedeutet das Fehlen von Ganztagsangeboten eine große Hürde für eine Ausübung bzw. Ausweitung ihrer Erwerbstätigkeit oder den Wiedereinstieg in den Beruf, was zu Stress sowie emotionalen und materiellen Belastungen in Familien führen kann. Ein ausreichender Umfang der Betreuung ist für Eltern daher wichtig. Der in der Diskussion befindliche zeitliche Rahmen von Öffnungszeiten an den fünf Schultagen von je acht Zeitstunden, sowie eine Ferienöffnung in mindestens zehn Ferienwochen ist für die AGF ein guter Ausgangspunkt. Damit das Ziel der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf jedoch für alle Beschäftigtengruppen – auch die im Schichtbetrieb arbeitenden – und für Alleinerziehende erreicht werden kann, muss eine bedarfsgerechte Randzeitenbetreuung angeboten werden. Dies sollte Teil des Rechtsanspruchs und finanziell abgesichert sein.

Ganztagsangebote bieten außerdem das Potenzial, sozial ungleich verteilte Startchancen bei Beginn der Schulkarrieren der Kinder bis zu einem gewissen Grad anzugleichen. Dieses Potenzial wird aktuell nur unzureichend genutzt. Die Ganztagsbetreuung im Grundschulalter bietet große Chancen, das interkulturelle Zusammenleben z. B. im Sinn des gegenseitigen Respekts, einer Wertschätzung der Mehrsprachigkeit und Sensibilisierung für Diskriminierung und Ausgrenzung zu stärken. Effekte der Ganztagsbetreuung liegen in dem Erwerb interkultureller Kompetenzen bei den Kindern und den beteiligten Berufsgruppen sowie in den Möglichkeiten interkultureller Zusammenarbeit mit Eltern. Darüber hinaus kann eine qualitativ gute Ganztagsbetreuung insbesondere für mehrsprachig aufwachsende Kinder den Zweitspracherwerb im Deutschen unterstützen sowie die sprachliche Bildung der Kinder insgesamt positiv beeinflussen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die AGF, dass die federführenden Ministerien BMFSFJ und BMBF den Referentenentwurf des Ganztagsförderungsgesetzes – GaFöG nach zähen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern noch in dieser Legislaturperiode vorlegen und den Rechtsanspruch der Eltern im SGB VIII § 24. Abs. 4 zu verankern.

Die Verortung im SGB VIII erscheint den Familienorganisationen vertretbar. Zum einen bietet diese Verortung die Möglichkeit auf den bereits vorhandenen Strukturen in den Bundesländern aufzusetzen. Zum zweiten bietet das SGB VIII bereits Ansatzpunkte für eine vereinheitlichende Regelung der Qualität der Angebote mit seinem Fachkräftegebot. Umso unverständlicher erscheint es uns, dass die Chance nicht ergriffen wurde, wenigstens Leitplanken der Qualitätssicherung in diesem Gesetzentwurf zu verankern.

Fehlende Mechanismen der pädagogischen Qualitätssicherung

Leider finden sich im Gesetzesentwurf weder Regelungen, wie Qualitätsfragen in der Ganztagsförderung ausgestaltet sein müssen, noch in die Zukunft gerichtete Hinweise auf Verfahren im Zuge der Implementierung des Rechtsanspruchs, wie man zu „Qualitätsleitplanken“ auf Bundes- und Landesebene kommen soll. Ferner fehlen Instrumente zur Überprüfung der Umsetzung und ggf. der Sanktionen bei Unterschreitung von Qualitätsvorgaben.

Eltern wünschen für ihre Kinder Angebote, die eine emotional sichere Umgebung bieten und intellektuell anregend sind. Die Qualität der Ganztagsbetreuung muss sich in erster Linie am Wohl der Kinder orientieren. Voraussetzung dafür ist, dass die altersspezifischen Bedürfnisse wie Bewegung, nicht-pädagogisiertes Spiel mit Gleichaltrigen, die eigenen Grenzen kennenlernen sowie spezifische soziale, kulturelle und pädagogische Bedarfe systematisch berücksichtigt werden.

Der Ganzttag im Grundschulalter braucht große Kooperations- und Partizipationsspielräume für die beteiligten Kinder, Eltern, Lehrer*innen, Schulsozialarbeiter*innen und Erzieher*innen etc. und muss eine Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ ermöglichen. Dazu ist eine kontinuierliche Entwicklung der Kooperationskultur und entsprechender Strukturen in den Institutionen notwendig.

Räume sowie Personalschlüssel und Qualifikation der professionellen Akteure müssen dem pädagogischen Auftrag entsprechen. Nur bei guter Ausstattung können spezifische soziale und kulturelle Kompetenzen der Kinder wertgeschätzt und spezifische pädagogische Bedarfe systematisch berücksichtigt werden.

Wie außerschulische sportliche und künstlerisch-kulturelle Aktivitäten der Kinder mit der Ganztagsbetreuung verzahnt werden können, muss ebenfalls Teil von Qualitätsvereinbarungen sein.

Die AGF sieht darüber hinaus die Notwendigkeit, auf allen Ebenen Eltern- und Kinderinteressen in eine prozesshafte Qualitätsentwicklung einzubeziehen. Dazu sollten zum einen auf Bundesebene die Eckpunkte für die Ganztagsangebote in den Ländern erarbeitet werden. In Länderqualitätsvereinbarungen sollen neben zentralen Qualitätsaspekten auch Prozessvorgaben festgeschrieben werden, z.B. in welcher Form die Beteiligung von Familien- und Elternverbänden erfolgt. Diese prozeduralen Beteiligungsvorgaben sollten in § 10 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes – GaFinHG verankert werden.

Berichtspflicht des neuen § 24a SGB VIII um Qualitätsdimensionen ergänzen

Die AGF fordert, die vorgesehene Berichtspflicht der Bundesregierung im neuen § 24a SGB VIII zu erweitern, indem auch über die Entwicklung der Qualität der Ganztagsangebote berichtet werden muss. Dazu sollten u.a. Informationen über Gruppengrößen, Fachkraft-Kind-Relationen, Raumangebot, Partizipationsmöglichkeiten, Kooperationen im Sozialraum berichtet werden.

Unzureichende finanzielle Ausstattung

Um ein qualitativ hochwertiges Ganztagsangebot für das Grundschulalter umzusetzen und die in vielen Bundesländern bestehenden Angebote qualitativ zu verbessern, braucht es eine angemessene finanzielle Ausstattung. Für diese tragen nicht nur der Bund, sondern auch die Länder und Kommunen eine gemeinsame Verantwortung. Insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, die die große Bedeutung einer qualitativ hohen Ganztagsbetreuung in Kita und Grundschule noch einmal deutlich sichtbar gemacht hat sowie den in der Pandemie initiierten finanziellen Maßnahmen haben Familien kein Verständnis dafür, wenn ausgerechnet die Mittel für die Betreuung der Kinder zu gering ausfallen.

Insofern braucht es für den Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder eine große politische Anstrengung aller Ebenen. Dies gilt für die Implementierungsphase als auch für den laufenden Betrieb. Insbesondere die sich aus § 1 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes ergebende Höhe des „Bundeszuschusses für die laufenden Kosten des Betriebs“ ist aus Sicht der AGF nicht annähernd ausreichend.

Fazit

Die AGF unterstützt, das Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG noch in dieser Legislaturperiode vorzulegen und den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung zu verabschieden.

Die AGF hat zwei wesentliche Kritikpunkte am vorgelegten Referentenentwurf:

- Der Gesetzentwurf macht keinerlei Aussagen zur angestrebten Qualität der Ganztagsangebote. Weder werden Qualitätsanforderungen definiert noch Verfahren verankert, mit denen Qualitätsziele erreicht werden können. Dazu muss es Ergänzungen des Gesetzes geben.
- Um den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder dauerhaft unter guten inhaltlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu gewährleisten, die eine hohe Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungs-Qualität erbringt, fordert die AGF vom Bund eine substanziell höhere finanzielle Beteiligung insbesondere an den laufenden Kosten der Ganztagsangebote. Aber auch Länder und Kommunen sind gefordert, ihre finanziellen Mittel für die Ganztagsbetreuung und -bildung in ausreichender Höhe zu gewährleisten, um eine gute kindergerechte Qualität der Angebote zu ermöglichen.